Anmeldung und Berechnung der Vergnügungssteuer gemäß § 7 der Spielgerätesteuersatzung der Stadt Eutin

Steuerpflichtige/r:		
Besitzer/in des für die Spielgeräte benutzten Räume:		
Anschrift:		
Kassenzeichen:	K5_____	**Anmeldezeitraum Monat/Jahr:**

Stadt Eutin
Der Bürgermeister
FD Finanzen u. Controlling
-Außenstelle Süsel-
An der Bäderstraße 64
23701 Süsel

Geräte mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk gemäß § 6 Absatz 1 Spielgerätesteuersatzung

Identnummer Gerät	Zählwerkausdruck Nr.	Bruttokasse	Steuersatz	Steuerbetrag in Euro
			16%	- €
			16%	- €
			16%	- €
			16%	- €
			16%	- €
			16%	- €
			16%	- €
			16%	- €
			16%	- €
			16%	- €
			16%	- €
			16%	- €
			16%	- €
			16%	- €
			16%	- €
			16%	- €
			16%	- €
			16%	- €
			16%	- €
			16%	- €
			16%	- €
		Zwischensumme:		**- €**

Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit gemäß § 6 Absatz 2 Spielgerätesteuersatzung

	Anzahl	Steuersatz	Steuerbetrag in Euro
a) in Spielhallen und ähnlichen Untermehmen		75,00 €	- €
b) an den übrigen in § 1 b Spielgerätesteuersatzunggenannten Orten		50,00 €	- €
c) an allen in § 1 Spielgerätesteuersatzung genannten Orten für Spielgeräte mit Gewaltspielen		500,00 €	- €
	Zwischensumme:		**- €**

- bitte wenden -

Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk gemäß § 6 Absatz 5 Spielgerätesteuersatzung

	Anzahl	Steuersatz	Steuerbetrag in Euro
a) in Spielhallen und ähnlichen Untermehmen		150,00 €	- €
b) an den übrigen in § 1 b Spielgerätesteuersatzunggenannten Orten		50,00 €	- €
Zwischensumme:			**- €**

Steuerbetrag (fällig bis zum 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums)	**- €**

Die errechnete Vergnügungssteuer wird nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 Spielgerätesteuersatzung angemeldet und bis spätestens zum 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraumes entrichtet. Ich versichere/Wir versichern, dass die in der Steueranmeldung enthaltenen Angaben und Erklärungen nach besten Wissen und Gewissen gemacht worden sind. Sie sind insbesondere vollständig und wahrheitsgemäß erteilt worden.

Die nach § 7 Absatz 4 Spielgerätesteuersatzung vorzulegenden Nachweise habe/n ich/wir dieser Steueranmeldung beigefügt.

Bei der Ausfertigung der Anmeldung hat mitgewirkt:

Ort, Datum

Unterschrift (Stempel) der/des Steuerpflichtigen oder Beauftragten

Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmledung **mit den Kopien der entsprechenden Zählwerkausdrucke** spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraumes eingegangen sein muss.
Wird die Steueranmeldung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die Anzeigepflichten versäumt, so können **Verspätungszuschläge** nach § 152 Abgabenordnung festgesetzt werden.

Überweisen Sie bitte den errechneten Steuerbetrag unter Angabe der Steuernummer auf eines der folgenden Konten der Stadtkasse Eutin. Sie können auch die Vorteile des Bankeinzugsverfahrens nutzen, indem Sie der Stadtkasse Eutin eine Einzugsermächtigung erteilen.

Sparkasse Holstein, BIC: NOLA DE21 HOL, IBAN: DE23 2135 2240 0000 0130 29
Volksbank Eutin, BIC: HYVE DEMM 300, IBAN: DE21 2003 0000 0095 1032 00
Deutsche Bank Eutin, BIC: GENO DEF1 EUT, IBAN: DE55 2139 2218 0000 0006 12
Hypo Vereinsbank Eutin, BIC: DEUT DEDB 237, IBAN: DE36 2307 0700 0120 0500 00
Postbank Hamburg, BIC: PBNK DEFF 200, IBAN: DE78 2001 0020 0018 8202 09

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. Abgabenordnung erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch die Stadt Eutin gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung).
Gegen diese Heranziehung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Eutin, -Der Bürgermeister-, Markt 1, 23701 Eutin, Widerspruch eingelegt werden. Die Übermittlung des Widerspruches in einfacher E-Mail genügt nicht dem Erfordernis der Schriftlichkeit.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Eutin eingegangen ist (§ 355 Abgabenordnung).

Nach § 80 Absatz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Sie sind daher auch dann verpflichtet, die Steuer zu den angegebenen Fälligkeitsterminen zu entrichten.

Neue Vordrucke unter www.eutin.de, telefonisch unter 04521 / 793-151 oder per E-Mail unter L.pietzner@eutin.de anfordern!